

§ 12 W-BG 1997 Kommissionsgebühren und Sitzungsgelder für Mitglieder der Bezirksvertretungen

W-BG 1997 - Wiener Bezügegesetz 1997

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

(1) Dem Mitglied einer Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, eine Vergütung von 11% seines Bezuges. Eine solche Vergütung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission (§§ 66a und 66f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Bezirkvorsteher, den Bezirkvorsteher-Stellvertreter und den Klubvorsitzenden in der Bezirksvertretung.

(3) § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

In Kraft seit 17.12.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at